



Beschlusskammer 8

Aktenzeichen: BK8-17/1817-01

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG, § 32 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1a, § 32 Abs. 1 Nr. 2 ARegV

wegen **Genehmigung des Regulierungskontosaldos 2013 bis 2016 und der Verteilung durch Zu- und Abschläge auf die Erlösobergrenzen**

hat die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch den Vorsitzenden Karsten Bourwieg,
den Beisitzer Stefan Albrecht
und den Beisitzer Wolfgang Wetzl,

auf Antrag der RNG Rheinische NETZGesellschaft mbH, Parkgürtel 26, 50823 Köln, vertreten durch die Geschäftsführung,

- Antragstellerin -

am 06.02.2020 beschlossen:

1. Der Regulierungskontosaldo für die Jahre 2013 bis 2016 sowie die Verteilung durch Zu- bzw. Abschläge auf die kalenderjährlichen Erlösbergrenzen der Jahre 2018 bis 2023 der Antragstellerin werden gemäß **Anlage 1** dieses Beschlusses genehmigt. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
2. Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

Gründe

I. Sachverhalt

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 30.06.2017 einen Antrag auf Genehmigung der Zu- bzw. Abschläge aus dem Regulierungskonto der Jahre 2013 bis 2016 gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1a i.V.m. § 34 Abs. 4 ARegV gestellt.

Am 25.10.2018 hat die Beschlusskammer eine vorläufige Anordnung hinsichtlich des Regulierungskontos der Kalenderjahre 2013 bis 2016 sowie der Verteilung durch Zu- bzw. Abschläge auf die kalenderjährlichen Erlösbergrenzen der Jahre 2018 bis 2023 erlassen.

Die Beschlusskammer hat der Antragstellerin gemäß § 67 Abs. 1 EnWG mit Schreiben vom 25.11.2019 Gelegenheit gegeben, sich zu der beabsichtigten endgültigen Entscheidung der Beschlusskammer zu äußern.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 20.01.2020, 21.01.2020 sowie 30.01.2020 Stellung genommen.

Die Antragstellerin begehrt die Anerkennung der tatsächlich entstandenen Kosten für die Nachrüstungen von Wechselrichtern nach SysStabV für die Jahre 2013, 2014 und 2015. Darüber hinaus seien die erzielbaren Erlöse des Jahres 2015 aufgrund von Veränderungen anzupassen. Zudem sei der Netzzugang Marienheide-Gogarten ab 2016 zu berücksichtigen.



Die Landesregulierungsbehörde, in deren Gebiet der Netzbetreiber seinen Sitz hat, wurde gemäß § 55 Abs. 1 EnWG über die Einleitung des Verfahrens informiert. Das Bundeskartellamt und die Landesregulierungsbehörde wurden gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG beteiligt.

Im Übrigen wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

II. Begründung

1. Zuständigkeit

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 54 Abs. 1 und 3 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde.

Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

2. Ermittlung der Zu- bzw. Abschläge auf die Erlösberggrenzen der Jahre 2018 bis 2023 nach § 5 Abs. 3 ARegV

2.1 Ermächtigungsgrundlage

Die Genehmigung der Zu- bzw. Abschläge auf die Erlösberggrenzen der Antragstellerin für die Jahre 2018 bis 2023 erfolgt auf Grundlage des § 29 Abs. 1 EnWG, § 32 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1a, § 32 Abs. 1 Nr. 2 ARegV.

Die Regulierungsbehörde genehmigt gemäß §§ 5 Abs. 3 und 34 Abs. 4 ARegV Zu- bzw. Abschläge auf die Erlösberggrenzen der Antragstellerin für die Jahre 2018 bis 2023, die sich aus dem Saldo des Regulierungskontos zum 31.12.2016 ergeben. Die ermittelten Differenzen nach § 5 Abs. 1 ARegV und die Zu- und Abschläge sind gemäß § 5 Abs. 2 ARegV zu verzinsen.

Für die Berechnung der Zu- und Abschläge auf die Erlösobergrenzen wird zunächst der Saldo zum 31.12.2016 ermittelt. Dieser wird sodann um ein Jahr aufgezinnt, um zu berücksichtigen, dass die Auflösung des Regulierungskontosaldos erst im Jahre 2018 beginnt.

Der Ausgleich des aufgezinnten Saldos zum 31.12.2016 erfolgt in sechs gleichmäßigen Raten ab dem Jahr 2018. Zusätzlich erfolgt eine Verzinsung des im jeweiligen Kalenderjahr durchschnittlich gebundenen Saldos nach § 5 Abs. 2 ARegV. Der Zinssatz für die Aufzinsung im Jahr 2017 und im gesamten Auflösungszeitraum entspricht dem 10-jährigen Durchschnitt der von der Bundesbank veröffentlichten Umlaufrenditen "festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten" der Kalenderjahre 2007 bis 2016 in Höhe von 2,12 Prozent.

2.2 Positionen im Regulierungskonto

Die einzelnen Positionen im Regulierungskonto ergeben sich für die Jahre 2013 bis 2016 aus § 5 Abs. 1 ARegV. Für den Elektrizitätsbereich sind dies im Einzelnen:

- a) die Differenz zwischen den nach § 4 ARegV zulässigen Erlösen und den von der Antragstellerin unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklungen erzielbaren Erlösen (§ 5 Abs. 1 S. 1 ARegV),
- b) die Differenz zwischen den tatsächlich entstandenen Kosten nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, 5 und 8 ARegV und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen (§ 5 Abs. 1 S. 2 ARegV),
- c) die Differenz zwischen den tatsächlich entstandenen Kosten nach § 11 Abs. 5 ARegV i.V.m. der Festlegung volatiler Kosten nach § 11 Abs. 5 ARegV zur Berücksichtigung von Verlustenergiekosten in der zweiten Regulierungsperiode und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen (§ 5 Abs. 1 S. 2 ARegV) bzw. der entsprechenden freiwilligen Selbstverpflichtung nach § 11 Abs. 4 S. 2 ARegV sowie
- d) die Differenz zwischen den bei effizienter Leistungserbringung entstehenden Kosten des Messstellenbetriebs oder der Messung und den in der Er-

lösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen, soweit diese Differenz durch Änderungen der Zahl der Anschlussnutzer, bei denen Messstellenbetrieb oder Messung durch die Antragstellerin durchgeführt wird, oder durch Maßnahmen nach § 21b Abs. 3a und 3b EnWG a.F. sowie nach § 18b StromNZV a.F. verursacht wird (§ 5 Abs. 1 S. 3 ARegV in der Fassung vom 26.07.2016).

2.2.1 Differenz zwischen zulässigen Erlösen und erzielbaren Erlösen

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 ARegV ist die Differenz der zulässigen Erlöse und der von der Antragstellerin unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklung erzielbaren Erlöse im Regulierungskonto zu erfassen. Die angepassten Erlösobergrenzen werden in den **Anlagen 3a und 3b** den von der Antragstellerin angepassten Erlösobergrenzen gegenübergestellt.

Die für die Jahre 2013 bis 2016 in den Einzelbestandteilen der Erlösobergrenze gegenüber dem Ansatz der Antragstellerin ermittelten Differenzen ergeben sich ebenfalls aus den **Anlagen 3a und 3b**

2.2.1.1 Zulässige Erlöse

Die zulässigen Erlöse bestimmen sich gemäß § 4 ARegV. Dabei sind die gemäß § 4 Abs. 1 und 2 ARegV bestimmten Erlösobergrenzen nach Maßgabe von § 4 Abs. 3 bis 5 ARegV kalenderjährlich von der Antragstellerin anzupassen.

Dies umfasst insbesondere die zulässige Anpassung der jeweiligen kalenderjährlichen Erlösobergrenze in Folge von Änderungen des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ARegV) sowie Änderungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 8, 8b bis 11 und 12a bis 17 ARegV sowie § 11 Abs. 2 S. 2 und 4 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV).

Für das Jahr 2013 bestehen folgende Differenzen:

Netznummer: 1

	Netzbetreiber	BNetzA	Abweichung	
	2013	2013	absolut	relativ
Erlösobergrenze				
Formelbestandteile				
KA dnb				
Anpassung der Erlösobergrenze gem. EWF-Beschluss				

Netznummer: 2

	Netzbetreiber	BNetzA	Abweichung	
	2013	2013	absolut	relativ
Erlösobergrenze				
Formelbestandteile				
KA dnb				
Anpassung der Erlösobergrenze gem. EWF-Beschluss				

Netznummer: 3

	Netzbetreiber	BNetzA	Abweichung	
	2013	2013	absolut	relativ
Erlösobergrenze				
Formelbestandteile				
KA dnb				
Anpassung der Erlösobergrenze gem. EWF-Beschluss				

Netznummer: 4

	Netzbetreiber	BNetzA	Abweichung	
	2013	2013	absolut	relativ
Erlösobergrenze				
Formelbestandteile				
KA dnb				
Anpassung der Erlösobergrenze gem. EWF-Beschluss				

Netznummer: 5

	Netzbetreiber	BNetzA	Abweichung	
	2013	2013	absolut	relativ
Erlösobergrenze				
Formelbestandteile				
KA dnb				
Anpassung der Erlösobergrenze gem. EWF-Beschluss				

Soweit die Beschlusskammer die Erlösobergrenzen für die zweite Regulierungsperiode erst nach Beginn der Regulierungsperiode festgelegt hat, ist hinsichtlich der zulässigen Erlöse des jeweiligen Jahres auf die von der Beschlusskammer festgelegte kalenderjährliche Erlösobergrenze abzustellen. Die vom Netzbetreiber im Rahmen der Anpassung der Erlösobergrenzen angesetzten Werte sind für die betreffenden Kalenderjahre insoweit zu korrigieren. Dies betrifft insbesondere die Angaben des Jahres 2014 bis 2016 zu den KA vnb, KA b sowie Anpassung VPI_t / VPI₀ - PF_t.

Für das **Jahr 2014** bestehen folgende Differenzen:

	Netzbetreiber	BNetzA	Abweichung	
	2014	2014	absolut	relativ
Erlösobergrenze				
Formelbestandteile				
KA dnb				
KA vnb				
KA b				
Anpassung VPI _t / VPI ₀ - PF _t				
Anpassung der Erlösobergrenze gem. EWF-Beschluss				
Saldo Regulierungskonto				
Sonstiges				
Netzveränderungen gemäß § 26 Abs. II - V ARegV				
Sonstiges				

Für das **Jahr 2015** bestehen folgende Differenzen:

	Netzbetreiber	BNetzA	Abweichung	
	2015	2015	absolut	relativ
Erlösobergrenze				
Formelbestandteile				
KA dnb				
KA vnb				
KA b				
Anpassung $VPI_t / VPI_0 - PF_t$				
Anpassung der Erlösobergrenze gem. EWF-Beschluss				
Saldo Regulierungskonto				
Sonstiges				
Netzveränderungen gemäß § 26 Abs. II - V ARegV				
Sonstiges				

Für das **Jahr 2016** bestehen folgende Differenzen:

	Netzbetreiber	BNetzA	Abweichung	
	2016	2016	absolut	relativ
Erlösobergrenze				
Formelbestandteile				
KA vnb				
KA b				
Anpassung $VPI_t / VPI_0 - PF_t$				
Anpassung der Erlösobergrenze gem. EWF-Beschluss				
Sonstiges				
Netzveränderungen gemäß § 26 Abs. II - V ARegV				
Sonstiges				

Kosten aus der erforderlichen Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 ARegV), für die Nachrüstung gemäß der Systemstabilitätsverordnung (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 ARegV) und aus vermiedenen Netzentgelten (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 8 ARegV) können auf Basis von Planwerten vorgenommen werden und fließen im Rahmen eines Plan-Ist-Abgleichs in das Regulierungskonto ein.

Zudem können jeweils auf Antrag der Antragstellerin gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 und 2 ARegV Anpassungen der Erlösobergrenze in Folge von Genehmigungen

- a) nach Maßgabe des § 10 ARegV (Erweiterungsfaktor) und
- b) auf Grund eines Härtefalls nach § 4 Abs. 4 Nr. 2 ARegV

gewährt werden.

Eine weitere Anpassung der Erlösobergrenze ist gemäß § 4 Abs. 5 ARegV nach Maßgabe des § 19 ARegV (Qualitätselement) möglich. Überdies können Anpassungen aufgrund einer Mehrerlösabschöpfung nach § 34 Abs. 1 ARegV i. V. m. § 11 StromNEV in analoger Anwendung erfolgen.

Die Antragstellerin hat unter dem Aktenzeichen BK8-11/1817-13 einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der Bundesnetzagentur geschlossen. Durch diesen Vertrag wurden die der jährlichen Entgeltbildung zu Grunde zu legenden Beträge geändert. Diese Beträge sind im Regulierungskonto beim Abgleich mit den erzielbaren Erlösen zu berücksichtigen. Zur Bestimmung der zulässigen Erlöse ist somit generell auf die vor Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages ursprünglich festgelegten bzw. nach § 4 Abs. 3 und 4 ARegV angepassten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen abzustellen.

In den **Anlagen 3a** erfolgt jedoch unter „Sonstiges“ der Ausweis eines Anpassungsbetrages aus technischen Gründen bei den zulässigen Erlösen und nicht bei den erzielbaren Erlösen.

2.2.1.1.1

Änderungen des Verbraucherpreisgesamindexes nach § 8 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ARegV)

Hinsichtlich der Anpassung der Erlösobergrenzen für die Kalenderjahre 2013 bis 2016 ist die Änderung des Verbraucherpreisgesamindexes nach § 8 ARegV zu berücksichtigen. Hierfür sind die folgenden Verbraucherpreisgesamindizes zu verwenden.

Jahr	Basisjahr	VPI₀	VPI_t¹
2013	2006	101,6	110,7
2014	2011	102,1	104,1
2015	2011	102,1	105,7
2016	2011	102,1	106,6

2.2.1.1.2

Änderungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 3 und 9 bis 12 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2, 1. HS ARegV)

Kosten aus gesetzlichen Abnahme- und Vergütungspflichten (Nr. 1), Betriebssteuern (Nr. 3), betrieblichen und tarifvertraglichen Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen, soweit diese in der Zeit vor dem 31. Dezember 2008 abgeschlossen worden sind (Nr. 9), der im gesetzlichen Rahmen ausgeübten Betriebs- und Personalratstätigkeit (Nr. 10), der Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen und von Betriebskindertagesstätten für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen (Nr. 11) wurden vom Netzbetreiber gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2, 1. HS ARegV jeweils auf die im vorletzten Kalenderjahr entstandenen Kosten angepasst.

¹ Vgl. <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online>, unter den Menüpunkten „Themen“ → „61 | Preise“ → „611 | Verbraucherpreise“ → „61111 | Verbraucherpreisindex für Deutschland“ → „61111-0001 | Verbraucherpreisindex (inkl. Veränderungsraten): Deutschland, Jahre“

Nach der Meldung des Netzbetreibers standen Kosten und Erlöse nicht in gleicher Höhe gegenüber. Gemäß § 56 EEG ist der Anschlussnetzbetreiber verpflichtet, den nach § 19 EEG vergüteten Strom an den vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber weiterzugeben. Der vorgelagerte Übertragungsnetzbetreiber ist gemäß § 57 Abs. 1 EEG zur Vergütung der vom Anschlussnetzbetreiber nach § 19 EEG vergüteten Strommenge entsprechend den §§ 19 ff. EEG verpflichtet. Folglich handelt es sich bei den Aufwendungen nach dem EEG um einen durchlaufenden Posten. Den beantragten Kosten müssen Erträge in gleicher Höhe entgegenstehen. Die Kosten für Aufwendungen nach dem EEG waren daher mit den entsprechenden Erlösen zu neutralisieren.

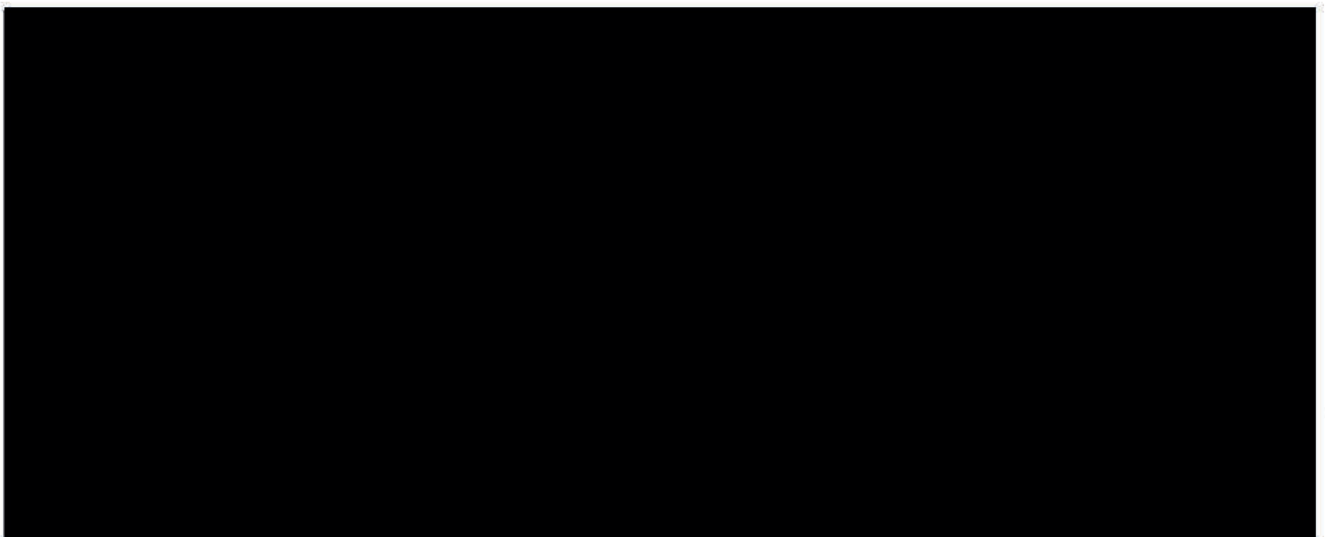
Die Anpassung der Kosten und Erlöse im Zusammenhang mit den Abnahme- und Vergütungspflichten des EEG und KWKG (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 ARegV) war insgesamt wie folgt zu korrigieren:

Netz	Jahr	Betrag
1	2013	
2	2013	
3	2013	
4	2013	
5	2013	
1	2014	
1	2015	

2.2.1.1.3

Änderungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, 5 und 8 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2, 2. HS ARegV)

Kosten aus der erforderlichen Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 ARegV), für die Nachrüstung aufgrund der Systemstabilitätsverordnung (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 ARegV) und aus vermiedenen Netzentgelten (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 8 ARegV) wurden vom Netzbetreiber auf Basis von Plankosten gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV angepasst.



Darüber hinaus hat die Beschlusskammer für das Jahr 2013 die Plankosten für singular genutzte Betriebsmittel in den Netzteilen 1 (in Höhe von [REDACTED] und 2 (in Höhe von [REDACTED] nicht berücksichtigt. Die Aufwendungen für singular genutzte Betriebsmittel sind zwar Bestandteil der Erlösobergrenze, können jedoch nicht jährlich angepasst werden. Der vom Netzbetreiber angegebene Betrag war somit zu kürzen, um eine Doppelanerkennung zu vermeiden (vgl. Ausführungen in der Anlage SR, Saldo Regulierungskonto 2009-2012 der Netze 1 und 2).

2.2.1.1.4

Anpassung nach Maßgabe des § 10 ARegV (Erweiterungsfaktor) gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 ARegV

Die Erlösobergrenze wurde nach Maßgabe des § 10 ARegV (Erweiterungsfaktor) gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 ARegV angepasst. Daher ist diese Anpassung bei der Berechnung der zulässigen Erlösobergrenze in der **Anlage 3a** berücksichtigt wor-

den. Abweichungen des von der Beschlusskammer ermittelten Wertes zu den Angaben der Antragstellerin sind ebenfalls der **Anlage 3a** zu entnehmen.

Die entsprechenden Entscheidungen sind überblicksartig in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst.

Jahr	Aktenzeichen
2013	BK8-13/1817-21

2.2.1.1.5 Anpassung nach Maßgabe des § 19 ARegV (Qualitätselement) gemäß § 4 Abs. 5 ARegV

Die Erlösobergrenze wurde nach Maßgabe des § 19 ARegV (Qualitätselement) gemäß § 4 Abs. 5 ARegV angepasst. Daher ist diese Anpassung bei der Berechnung der zulässigen Erlösobergrenze in der **Anlage 3a** berücksichtigt worden. Abweichungen des von der Beschlusskammer ermittelten Wertes zu den Angaben der Antragstellerin sind ebenfalls der **Anlage 3a** zu entnehmen. Die Entscheidungen sind überblicksartig in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst.

Jahr	Aktenzeichen
2013	BK8-11/1817-81
2014 bis 2016	BK8-13/1817-81

2.2.1.2 Erzielbare Erlöse

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 ARegV ist die Differenz zwischen den nach § 4 ARegV zulässigen Erlösen und den von der Antragstellerin unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklung erzielbaren Erlösen im Regulierungskonto zu erfassen. Die erzielbaren Erlöse ermitteln sich als Produkt der tatsächlich im jeweiligen Jahr durchgeleiteten Absatzmengen und Leistungswerten mit den zuvor

im Rahmen der Verprobungsrechnung gemäß § 20 StromNEV ermittelten Entgelten. Bei der Bestimmung der erzielbaren Erlöse ist somit auf die tatsächlich physikalisch durchgeleiteten Mengen und die in Anspruch genommenen Leistungen abzustellen, unabhängig davon, ob Forderungen uneinbringlich waren oder Rabatte gewährt wurden.

Die Antragstellerin hat die zur Ermittlung des Regulierungskontosaldos erforderlichen tatsächlich erzielten Erlöse des jeweiligen abgelaufenen Kalenderjahres im Rahmen ihrer Mitteilungspflichten nach § 28 Nr. 2 a.F. ARegV sowie im Rahmen der Antragstellung der Beschlusskammer mitgeteilt.

Nach Prüfung der mitgeteilten Daten durch die Beschlusskammer ergeben sich für die Jahre 2013 bis 2016 die in den **Anlagen 2** dargestellten erzielbaren Erlöse.

Die Antragstellerin hat unter dem Aktenzeichen BK8-11/1817-13 zur Umsetzung höchstrichterlicher Rechtsprechung einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der Bundesnetzagentur geschlossen. Durch diesen Vertrag wurden die der jährlichen Entgeltbildung zu Grunde zu legenden Beträge geändert. Diese Beträge sind im Regulierungskonto beim Abgleich mit den erzielbaren Erlösen zu berücksichtigen. Dementsprechend sind die erzielbaren Erlöse der Antragstellerin um die sich aus dem öffentlich-rechtlichen Vertrag ergebenden Beträge zu korrigieren.

2.2.2 Differenz aus Kosten nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, 5 und 8 ARegV

Nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV erfolgt eine Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze jeweils zum 01. Januar eines Kalenderjahres bei einer Änderung von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, 5 und 8 ARegV auf Basis des Kalenderjahres, auf das die Erlösobergrenze Anwendung finden soll.

Die diesbezüglich in dem jeweiligen Erlösobergrenzenjahr enthaltenen Planansätze sind den in diesem Kalenderjahr tatsächlich entstandenen Kosten gegenüberzustellen. Die so ermittelte Differenz ist im Regulierungskontosaldo gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV zu berücksichtigen.

Die Antragstellerin hat für die Kalenderjahre 2013 bis 2016 die tatsächlich entstandenen Kosten gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, 5 und 8 ARegV für

- a) die erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen,
- b) die Nachrüstung nach SysStabV und
- c) die Auszahlung vermiedener Netzentgelte

übermittelt.

In den **Anlagen 2** werden diese Werte den von der Beschlusskammer ermittelten Werten gegenübergestellt.

2.2.2.1 Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ARegV

Der Netzbetreiber hat in dieser Position im Jahr 2013 Kosten in Höhe von [REDACTED] (Netz 1) und [REDACTED] (Netz 2) für singular genutzte Betriebsmittel angegeben. Aufgrund der Ausführungen unter 2.2.1.1.4 sind diese Beträge nicht zu berücksichtigen.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]



2.2.3 Differenz zwischen den für das Kalenderjahr entstehenden Kosten des Messstellenbetriebs oder der Messung und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 3 ARegV wird zusätzlich die Differenz zwischen den für das Kalenderjahr bei effizienter Leistungserbringung entstehenden Kosten des Messstellenbetriebs oder der Messung und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen in das Regulierungskonto einbezogen, soweit diese Differenz durch Änderungen der Zahl der Anschlussnutzer, bei denen Messstellenbetrieb oder Messung durch die Antragstellerin durchgeführt wird, oder Maßnahmen nach § 21b Abs. 3a und 3b EnWG a.F. sowie nach § 18b StromNZV a.F. verursacht wird.

Die Antragstellerin hat für die Kalenderjahre 2013 bis 2016 die Kostenveränderung für die Messung bzw. den Messstellenbetrieb übermittelt.

2.3 Ausgleich des Regulierungskontosaldos der Jahre 2013 bis 2016; Bestimmung des Regulierungskontosaldos zum 31.12.2016

Bei der ersten Auflösung des Regulierungskontos umfasst gemäß § 34 Abs. 4 ARegV die Auflösung alle noch offenen Kalenderjahre. Der ermittelte Saldo wird

nach dieser Übergangsvorschrift annuitätisch bis zum Ende der dritten Regulierungsperiode durch Zu- und Abschläge auf die Erlösobergrenze verteilt.

Der Gesamtsaldo des Regulierungskontos zum 31.12.2016 wird durch die kalenderjährlichen Einzelbeträge für die Jahre 2013 bis 2016 hinsichtlich

- a) der Abweichung zwischen zulässigen und erzielbaren Erlösen gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 ARegV,
- b) der Abweichung zwischen den tatsächlichen Kosten nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, 5 und 8 ARegV und den in der kalenderjährlichen Erlösobergrenze enthaltenen Ansätzen gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV, sowie
- c) den veränderten Kosten aus Messstellenbetrieb oder Messung im Sinne des § 5 Abs. 1 S. 3 ARegV in der Fassung vom 26.07.2016

bestimmt. Diese Differenzbeträge werden gemäß § 5 Abs. 2 ARegV verzinst.

Der **Anlage 2** sind die unverzinsten Differenzen der Jahre 2013 bis 2016 zu entnehmen. Die Verzinsung erfolgt gemäß § 5 Abs. 2 ARegV auf Grundlage des jeweils jährlich durchschnittlich gebundenen Betrags. Dieser ergibt sich aus dem Mittelwert von Jahresanfangs- und Jahresendbestand. Der anzuwendende Zinssatz entspricht dem auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitt der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten. Für das Jahr 2013 beträgt der Zinssatz 3,02 Prozent, für das Jahr 2014 2,75 Prozent, für das Jahr 2015 2,49 Prozent und für das Jahr 2016 2,12 Prozent.

Der Endbestand des Regulierungskontos zum 31.12.2016 ergibt sich aus den Differenzen der Jahre 2013 bis 2016, die gemäß § 5 Abs. 2 ARegV zu verzinsen sind. Den **Anlagen 2** ist für die Jahre 2013 bis 2016 der Vorjahressaldo, der Gesamtsaldo vor Verzinsung, die Höhe der Verzinsung sowie der jeweilige Gesamtsaldo nach Verzinsung zum 31.12. für das entsprechende Jahr zu entnehmen. Der Gesamtsaldo des Regulierungskontos zum 31.12.2016 kann ebenfalls der **Anlage 2** entnommen werden.

Die sich danach für die Jahre 2018 bis 2023 ergebenden Zu- bzw. Abschläge auf die Erlösobergrenze sind **Anlage 1** zu entnehmen.

III. Entfall der vorläufigen Anordnung

Die Beschlusskammer hat am 25.10.2018 (Az. BK8-17/1817-01) eine vorläufige Anordnung zur Auflösung des Regulierungskontosaldos der Jahre 2013 bis 2016 (Tenor Ziffer 1.) getroffen. Die vorläufige Anordnung tritt mit der Wirksamkeit dieser abschließenden Entscheidung außer Kraft.

IV. Rückwirkende Festlegung

Die rückwirkende Festlegung der Auflösung des Regulierungskontosaldos nach dem 01.01.2018 ist zulässig.

Der sachliche Grund für das Absehen von einer Festlegung bereits im Jahr 2017 liegt u.a. darin begründet, dass in zahlreichen Fällen für die Prüfung des Regulierungskontos vorgreifliche Verfahren der zweiten Regulierungsperiode (Erweiterungsfaktoren, Netzübergänge etc.) noch nicht abgeschlossen waren. Zur Wahrung einer einheitlichen Prüfungspraxis hat die Beschlusskammer daher von einer frühzeitigen Genehmigung der Regulierungskonten abgesehen.

Die rückwirkende Festlegung in Bezug auf die Erlösobergrenzen 2018 und 2019 verstößt insbesondere nicht gegen § 21a Abs. 5 S. 4 EnWG. Durch den stets vor dem 30.06. eines Kalenderjahres der Regulierungsperiode veröffentlichten Erhebungsbogen zum Regulierungskonto war der Netzbetreiber stets rechtzeitig zur Preisbildung (01.01. des Folgejahres) in der Lage, die preisbildenden Bestandteile aus der Auflösung des Regulierungskontos der Jahre 2013 bis 2016 für sich zu bestimmen und konnte diese somit seiner Entgeltbildung der Jahre 2018 und 2019 zu Grunde legen. Durch die regelmäßige Veröffentlichung der Hinweise zur Anpassung der Erlösobergrenze waren dem Netzbetreiber dabei auch die wesentlichen Rechtspositionen der Beschlusskammer im Hinblick auf die Berücksichtigung

bzw. Nichtberücksichtigung bestimmter Kosten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile i.S.d. § 11 Abs. 2 ARegV bekannt.

Die Systematik der ARegV sieht einen festlegungsfreien Zeitraum nicht vor. Die Festlegung der Auflösungsbeträge aus dem Regulierungskonto für die Jahre 2018 bis 2023 hätte danach grundsätzlich im Jahr 2017 erfolgen sollen. Gleichwohl ist eine rückwirkende Festlegung zulässig. Nach Art. 37 Abs. 10 der Richtlinie 2009/73/EG sind die Regulierungsbehörden befugt, vorläufig geltende Übertragungs- und Verteilungstarife festzulegen oder zu genehmigen und über geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu entscheiden, falls sich die Festlegung der Tarife verzögert. Wenn aber vorläufige Regelungen im Zusammenhang mit der Festlegung der Erlösobergrenze für ein Kalenderjahr zulässig sind, muss auch eine rückwirkende endgültige Festlegung von Erlösobergrenzen zulässig sein (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 14. September 2016, VI-3 Kart 175/14 (V), Rn. 118 ff., juris).

Angesichts der dargestellten Umstände erachtet die Beschlusskammer die rückwirkende Festlegung als vom Ermessen gedeckt.

Vorliegend überwiegt das Interesse der Allgemeinheit an der (rückwirkenden) Festlegung zur Auflösung der Regulierungskontosalden. Die gegen die rückwirkende Festlegung sprechenden Prinzipien des Vertrauensschutzes hat die Beschlusskammer demgegenüber im konkreten Fall als nachrangig bewertet. Es war dem Regulierungskonto vor der Verordnungsänderung im Jahr 2016 immanent, dass die Feststellung nachträglich nach Ablauf mehrerer Jahren, nämlich erst mit der Festlegung der nachfolgenden Erlösobergrenzen erfolgte.

Dem Netzbetreiber war zudem vorab bekannt, dass eine Festlegung der Beschlusskammer zur Genehmigung der Regulierungskontosalden für die Jahre 2013 bis 2016 erfolgen wird und insoweit eine nachträgliche Korrektur der selbstständig angepassten Erlösobergrenzen der Jahre 2018 und 2019 erfolgen kann. Bereits mit den Hinweisen für die Festlegung der Erlösobergrenzen für das Jahr 2018 hat die Beschlusskammer darauf hingewiesen, dass, sofern noch keine Bescheidung des gestellten Antrags erfolgt ist, der Antragswert für die Anpassung anzusetzen ist.

Zudem hat die Beschlusskammer in der vorläufigen Anordnung im Jahr 2018 nochmals klargestellt, dass mögliche Abweichungen der endgültigen von der vorläufigen Entscheidung sachgerecht über die Methodik des Regulierungskontos ausgeglichen werden können. Dies betrifft die künftigen Genehmigungsverfahren zu den Regulierungskonten der Jahre 2018 und 2019.

Die Entscheidung ist auch verhältnismäßig. Die Entscheidung dient dem Zweck, entsprechend den Vorgaben des EnWG, der ARegV und der StromNEV für die Jahre 2018 bis 2023 Auflösungsbeträge aus dem Regulierungskontosaldo festzulegen. Die rückwirkende Festlegung ist hierzu geeignet, insbesondere werden dadurch folgerichtige Saldierungen in den Jahren 2018 bis 2023 ermöglicht. Die rückwirkende Festlegung ist auch erforderlich, da ein gleich geeignetes, milderer Mittel nicht zur Verfügung steht. Die Entscheidung ist schließlich auch angemessen. Das Interesse des Netzbetreibers, für den Zeitraum der Rückwirkung keinen weiteren Vorgaben gemäß dieses Beschlusses zu unterliegen, muss aus Sicht der Beschlusskammer hinter dem Interesse der Allgemeinheit an einer sicheren, preisgünstigen und effizienten leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität zurückstehen. Die zahlreichen nachträglichen Korrekturen einzelner Unternehmen im Verwaltungsverfahren zeigen zudem, dass es vielfach auch im Interesse der Netzbetreiber selbst ist, nachträglich noch eine Entscheidung zu treffen.

V. Gebühren

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

VI. Anlagenverweis

Die **Anlagen 1 bis 3c** zu den Kalenderjahren 2013 bis 2016 sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Anlage 1 Auflösungsplan und Auszug

Anlage 2 Vergleich der Werte von Netzbetreiber und BNetzA

Anlage 3a Vergleich der Erlösobergrenzenbestandteile

Anlage 3b Vergleich VPI und dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten

Anlage 3c Netzveränderungen

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer

Bourwieg

Albrecht

Wetzel

Auszug des Regulierungskontos für die Jahre 2013, 2014, 2015 und 2016**- Herleitung des Saldo des Regulierungskontos -**

Tabellenblatt	Rechtsgrundlage	Beschreibung	2013 - 1 [EUR]	2013 - 2 [EUR]	2013 - 3 [EUR]	2013 - 4 [EUR]	2013 - 5 [EUR]	2014 [EUR]	2015 [EUR]	2016 [EUR]
E1	§ 5 Abs. 1 Satz 1 ARegV	Erlösobergrenze (EOG) gemäß § 4 ARegV								
E2	§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ARegV								
E3	§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Vermiedene Netzentgelte im Sinne von § 18 StromNEV, § 35 Abs. 2 des EEG und § 4 Abs. 3 des KWK-G								
E4	§ 5 Abs. 1 Satz 3 ARegV	Kostenveränderung Messung / Messstellenbetrieb inkl. Maßnahmen gem. § 21b EnWG								
E5	§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Nachrüstung von Wechselrichtern nach § 10 Abs. 1 SysStabV								
E6	§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Kapitalkosten aus genehmigten Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV								
		Sonstiges								
		Saldo aus Einzeldifferenzen								

Ermittlung des Saldo des Regulierungskontos							
Bezeichnung	2013 [EUR]	2014 [EUR]	2015 [EUR]	2016 [EUR]			
Jahresanfangsbestand (= Vorjahressaldo)							
Saldo aus Einzeldifferenzen							
Jahresendbestand (Jahresanfangsbestand + Saldo aus Einzeldifferenzen)							
Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand							
Anzuwendender Zinssatz gemäß § 5 Abs. 2 ARegV	3,02%	2,75%	2,49%	2,12%			
Verzinsung							
Saldo Regulierungskonto (= Jahresendbestand + Verzinsung)					8.017.465	18.051.946	7.536.515
Auswirkung auf die Erlösbergrenze	Mindererlös (EOG-erhöhend)	Mindererlös (EOG-erhöhend)	Mindererlös (EOG-erhöhend)	Mehrerlös (EOG-mindernd)			
Verzinsung und Berücksichtigung in den kalenderjährlichen Erlösbergrenzen							
Bezeichnung	2017 [EUR]	2018 [EUR]	2019 [EUR]	2020 [EUR]	2021 [EUR]	2022 [EUR]	2023 [EUR]
Saldo Regulierungskonto zum 31.12.2016	-4.424.435						
Anzuwendender Zinssatz gemäß § 5 Abs. 2 ARegV	2,12%	2,12%	2,12%	2,12%	2,12%	2,12%	2,12%
Verzinsung							
Barwert (zu verteilender Betrag)							
Annuitätische Berücksichtigung in der Erlösbergrenze		-801.396	-801.396	-801.396	-801.396	-801.396	-801.396
Auswirkung auf die Erlösbergrenze		Mehrerlös (EOG-mindernd)					

Vergleich der Netzbetreiberangaben und der von der Bundesnetzagentur ermittelten Werte gem. § 5 Abs. 1 ARegV des Jahres 2013

Rechtsgrundlage	Beschreibung	Angaben des Netzbetreibers [EUR]	Bundesnetz- agentur [EUR]	Abweichungen zu angesetzten Werten [EUR]
§ 5 Abs. 1 Satz 1 ARegV	Erlösobergrenze (EOG) gemäß § 4 ARegV	nach § 4 ARegV zulässige Erlöse		
		erzielbare Erlöse		
		Verzichtsbetrag in der Verprobung		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Vermiedene Netzentgelte im Sinne von § 18 StromNEV, § 35 Abs. 2 des EEG und § 4 Abs. 3 des KWK-G	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 3 ARegV	Kostenveränderung Messung / Messstellenbetrieb inkl. Maßnahmen gem. § 21b EnWG	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Nachrüstung von Wechselrichtern nach § 10 Abs. 1 SysStabV	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Kapitalkosten aus genehmigten Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze		
		Differenz		
		Sonstiges		
		Saldo aus Einzeldifferenzen		

Vergleich Erlösobergrenzenbestandteile

	Netzbetreiber	BNetzA	Abweichung	
	2013	2013	absolut	relativ
Erlösobergrenze				
Formelbestandteile				
KA dnb				
KA vnb				
KA b				
Anpassung $VPI_t / VPI_0 - PF_t$				
Anpassung der Erlösobergrenze gem. EWF-Beschluss				
Q-Element				
Härtefall				
Sonstiges				
MEA				
Netzveränderungen gemäß § 26 Abs. II - V ARegV				
Sonstiges				

Vergleich VPI und dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten

	Netzbetreiber		BNetzA		Abweichung
	Kalenderjahr	VPI	Kalenderjahr	VPI	
vom Statistischen Bundesamt veröffentlichter Verbraucherpreisindex des vorletzten Kalenderjahres vor dem Jahr, für das die Erlösobergrenze gilt (§ 8 ARegV)	2011	110,70	2011	110,70	0,00%

Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten nach § 11 Abs. 2 ARegV		Netzbetreiber		BNetzA		Abweichung [%]
		Kosten [EUR]	Erlöse [EUR]	Kosten [EUR]	Erlöse [EUR]	
2 - 1	Gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflichten					
2 - 2	Konzessionsabgaben					
2 - 3	Betriebssteuern					
2 - 4	Planwert: Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen					
2 - 5	Planwert: Nachrüstung von Wechselrichtern nach § 10 Abs. 1 SysStabV					
2 - 6	Genehmigte Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV					
2 - 7	Mehrkosten für die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Erdkabeln					
2 - 8	Planwert: Vermiedene Netzentgelte im Sinne von § 18 StromNEV, § 25 Abs. 2 des EEG und § 4 Abs. 3 des KWKG					
2 - 9	Betriebliche und tarifvertragliche Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen (Abschluss vor 31.12.2008)					
2 - 10	Betriebs- und Personalratsfähigkeit					
2 - 11	Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen und von Betriebskindertagesstätten für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen					
2 - 12	pauschalierter Investitionszuschlag nach § 25 ARegV					
2 - 13	Auflösung von BKZ / Netzanschlusskostenbeiträgen in Verbindung mit der StromNEV					
2 - 14	Ausgleichsmechanismus nach § 2 Abs. 4 EnLAG					
Satz 2 Nr. 1	Kompensationszahlungen im Rahmen des Ausgleichsmechanismus nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003					
Satz 2 Nr. 2	Erlöse aus dem Engpassmanagement nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003					
Satz 2 Nr. 3	Kosten für die Beschaffung der Energie zur Erbringung von Ausgleichsleistungen, einschließlich der Kosten für die lastseitige Beschaffung					
Satz 2 Sonstige	Kosten oder Erlöse aus Maßnahmen eines Betreibers von Stromversorgungsnetzen, die einer wirksamen Verfahrensregulierung unterliegen					
Satz 4	Differenz zwischen genehmigten Verlustenergiekosten und den ansatzfähigen Kosten					
Summe						

Vergleich der Netzbetreiberangaben und der von der Bundesnetzagentur ermittelten Werte gem. § 5 Abs. 1 ARegV des Jahres 2013

Rechtsgrundlage	Beschreibung	Angaben des Netzbetreibers [EUR]	Bundesnetzagentur [EUR]	Abweichungen zu angesetzten Werten [EUR]
§ 5 Abs. 1 Satz 1 ARegV	Erlösobergrenze (EOG) gemäß § 4 ARegV	nach § 4 ARegV zulässige Erlöse		
		erzielbare Erlöse		
		Verzichtsbetrag in der Verprobung		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Vermiedene Netzentgelte im Sinne von § 18 StromNEV, § 35 Abs. 2 des EEG und § 4 Abs. 3 des KWKG	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 3 ARegV	Kostenveränderung Messung / Messstellenbetrieb inkl. Maßnahmen gem. § 21b EnWG	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Nachrüstung von Wechselrichtern nach § 10 Abs. 1 SysStabV	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Kapitalkosten aus genehmigten Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze		
		Differenz		
		Sonstiges		
		Saldo aus Einzeldifferenzen		

Vergleich Erlösobergrenzenbestandteile

	Netzbetreiber	BNetzA	Abweichung	
	2013	2013	absolut	relativ
Erlösobergrenze				
Formelbestandteile				
KA dnb				
KA vnb				
KA b				
Anpassung $VPI_t / VPI_0 - PF_t$				
Anpassung der Erlösobergrenze gem. EWF-Beschluss				
Q-Element				
Härtefall				
Sonstiges				
MEA				
Netzveränderungen gemäß § 26 Abs. II - V ARegV				
Sonstiges				

Vergleich VPI und dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten

	Netzbetreiber		BNetzA		Abweichung
	Kalenderjahr	VPI	Kalenderjahr	VPI	
vom Statistischen Bundesamt veröffentlichter Verbraucherpreisindex des vorletzten Kalenderjahres vor dem Jahr, für das die Erlösobergrenze gilt (§ 8 ARegV)	2011	110,70	2011	110,70	0,00%

Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten nach § 11 Abs. 2 ARegV		Netzbetreiber		BNetzA		Abweichung [%]
		Kosten [EUR]	Erlöse [EUR]	Kosten [EUR]	Erlöse [EUR]	
2 - 1	Gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflichten					
2 - 2	Konzessionsabgaben					
2 - 3	Betriebssteuern					
2 - 4	Planwert: Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen					
2 - 5	Planwert: Nachrüstung von Wechselrichtern nach § 10 Abs. 1 StöStabV					
2 - 6	Genehmigte Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV					
2 - 7	Mehrkosten für die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Erdkabeln					
2 - 8	Planwert: Vermiedene Netzentgelte im Sinne von § 18 StromNEV, § 35 Abs. 2 des EEG und § 4 Abs. 3 des KWKG					
2 - 9	Betriebliche und tarifvertragliche Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen (Abschluss vor 31.12.2008)					
2 - 10	Betriebs- und Personalratsstätigkeit					
2 - 11	Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen und von Betriebskinderkassen für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen					
2 - 12	pauschalierter Investitionszuschlag nach § 25 ARegV					
2 - 13	Auflösung von BKZ / Netzananschlusskostenbeiträgen in Verbindung mit der StromNEV					
2 - 14	Ausgleichsmechanismus nach § 2 Abs. 4 EnLAG					
Satz 2 Nr. 1	Kompensationszahlungen im Rahmen des Ausgleichsmechanismus nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003					
Satz 2 Nr. 2	Erlöse aus dem Engpassmanagement nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003					
Satz 2 Nr. 3	Kosten für die Beschaffung der Energie zur Erbringung von Ausgleichsleistungen, einschließlich der Kosten für die lastseitige Beschaffung					
Satz 2 Sonstige	Kosten oder Erlöse aus Maßnahmen eines Betreibers von Stromversorgungsnetzen, die einer wirksamen Verfahrensregulierung unterliegen					
Satz 4	Differenz zwischen genehmigten Verlustenergiekosten und den ansatzfähigen Kosten					
Summe						

Vergleich der Netzbetreiberangaben und der von der Bundesnetzagentur ermittelten Werte gem. § 5 Abs. 1 ARegV des Jahres 2013

Rechtsgrundlage	Beschreibung	Angaben des Netzbetreibers [EUR]	Bundesnetz-agentur [EUR]	Abweichungen zu angesetzten Werten [EUR]
§ 5 Abs. 1 Satz 1 ARegV	Erlösobergrenze (EOG) gemäß § 4 ARegV	nach § 4 ARegV zulässige Erlöse		
		erzielbare Erlöse		
		Verzichtsbetrag in der Verprobung		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Vermiedene Netzentgelte im Sinne von § 18 StromNEV, § 35 Abs. 2 des EEG und § 4 Abs. 3 des KWK-G	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 3 ARegV	Kostenveränderung Messung / Messstellenbetrieb inkl. Maßnahmen gem. § 21b EnWG	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Nachrüstung von Wechselrichtern nach § 10 Abs. 1 SysStabV	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Kapitalkosten aus genehmigten Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze		
		Differenz		
		Sonstiges		
		Saldo aus Einzeldifferenzen		

Vergleich Erlösobergrenzenbestandteile

	Netzbetreiber	BNetzA	Abweichung	
	2013	2013	absolut	relativ
Erlösobergrenze				
Formelbestandteile				
KA dnb				
KA vnb				
KA b				
Anpassung $VPI_t / VPI_0 - PF_t$				
Anpassung der Erlösobergrenze gem. EWF-Beschluss				
Q-Element				
Härtefall				
Sonstiges				
MEA				
Netzveränderungen gemäß § 26 Abs. II - V ARegV				
Sonstiges				

Vergleich VPI und dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten

	Netzbetreiber		BNetzA		Abweichung
	Kalenderjahr	VPI	Kalenderjahr	VPI	
vom Statistischen Bundesamt veröffentlichter Verbraucherpreisindex des vorletzten Kalenderjahres vor dem Jahr, für das die Erlösgrenze gilt (§ 8 ARegV)	2011	110,70	2011	110,70	0,00%

Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten nach § 11 Abs. 2 ARegV		Netzbetreiber		BNetzA		Abweichung [%]
		Kosten [EUR]	Erlöse [EUR]	Kosten [EUR]	Erlöse [EUR]	
2 - 1	Gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflichten					
2 - 2	Konzessionsabgaben					
2 - 3	Betriebssteuern					
2 - 4	Planwert: Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen					
2 - 5	Planwert: Nachrüstung von Wechselrichtern nach § 10 Abs. 1 StvStabV					
2 - 6	Genehmigte Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV					
2 - 7	Mehrkosten für die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Erdkabeln					
2 - 8	Planwert: Vermiedene Netzentgelte im Sinne von § 16 StromNEV, § 35 Abs. 2 des EEG und § 4 Abs. 3 des KStMG					
2 - 9	Betriebliche und tarifvertragliche Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen (Abschluss vor 31.12.2008)					
2 - 10	Betriebs- und Personalratstätigkeit					
2 - 11	Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen und von Betriebskinderkrippen für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen					
2 - 12	pauschalierter Investitionszuschlag nach § 25 ARegV					
2 - 13	Auflösung von BKZ / Netzanchlusskostenbeiträgen in Verbindung mit der StromNEV					
2 - 14	Ausgleichsmechanismus nach § 2 Abs. 4 EnLAG					
Satz 2 Nr. 1	Kompensationszahlungen im Rahmen des Ausgleichsmechanismus nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003					
Satz 2 Nr. 2	Erlöse aus dem Engpassmanagement nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003					
Satz 2 Nr. 3	Kosten für die Beschaffung der Energie zur Erbringung von Ausgleichsleistungen, einschließlich der Kosten für die lastseitige Beschaffung					
Satz 2 Sonsige	Kosten oder Erlöse aus Maßnahmen eines Betreibers von Stromversorgungsnetzen, die einer wirksamen Verfahrensteilnahme unterliegen					
Satz 4	Differenz zwischen genehmigten Verlustenergiekosten und den ansatzfähigen Kosten					
Summe						

Vergleich der Netzbetreiberangaben und der von der Bundesnetzagentur ermittelten Werte gem. § 5 Abs. 1 ARegV des Jahres 2013

Rechtsgrundlage	Beschreibung	Angaben des Netzbetreibers [EUR]	Bundesnetzagentur [EUR]	Abweichungen zu angesetzten Werten [EUR]
§ 5 Abs. 1 Satz 1 ARegV	Erlösobergrenze (EOG) gemäß § 4 ARegV	nach § 4 ARegV zulässige Erlöse		
		erzielbare Erlöse		
		Verzichtsbetrag in der Verprobung		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Vermiedene Netzentgelte im Sinne von § 18 StromNEV, § 35 Abs. 2 des EEG und § 4 Abs. 3 des KWKG	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 3 ARegV	Kostenveränderung Messung / Messstellenbetrieb inkl. Maßnahmen gem. § 21b EnWG	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Nachrüstung von Wechselrichtern nach § 10 Abs. 1 SysStabV	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Kapitalkosten aus genehmigten Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze		
		Differenz		
		Sonstiges		
		Saldo aus Einzeldifferenzen		

Vergleich Erlösobergrenzenbestandteile

	Netzbetreiber	BNetzA	Abweichung	
	2013	2013	absolut	relativ
Erlösobergrenze				
Formelbestandteile				
KA dnb				
KA vnb				
KA b				
Anpassung $VPI_t / VPI_0 - PF_t$				
Anpassung der Erlösobergrenze gem. EWF-Beschluss				
Q-Element				
Härtefall				
Sonstiges				
MEA				
Netzveränderungen gemäß § 26 Abs. II - V ARegV				
Sonstiges				

Vergleich VPI und dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten

	Netzbetreiber		BNetzA		Abweichung
	Kalenderjahr	VPI	Kalenderjahr	VPI	
vom Statistischen Bundesamt veröffentlichter Verbraucherpreisindex des vorletzten Kalenderjahres vor dem Jahr, für das die Erlösobergrenze gilt (§ 8 ARegV)	2011	110,70	2011	110,70	0,00%

Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten nach § 11 Abs. 1 ARegV		Netzbetreiber		BNetzA		Abweichung [%]
		Kosten	Erlöse	Kosten	Erlöse	
2 - 1	Gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflichten					
2 - 2	Konzessionsabgaben					
2 - 3	Betriebssteuern					
2 - 4	Planwert: Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen					
2 - 5	Planwert: Nachrichtung von Wechselrichtern nach § 10 Abs. 1 StvStabV					
2 - 6	Genehmigte Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV					
2 - 7	Mehrkosten für die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Erdkabeln					
2 - 8	Planwert: Vermiedene Netzentgelte im Sinne von § 18 StromNEV, § 35 Abs. 2 des EEG und § 4 Abs. 3 des KWK-G					
2 - 9	Betriebliche und tarifvertragliche Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen (Abschluss vor 31.12.2008)					
2 - 10	Betriebs- und Personalratstätigkeit					
2 - 11	Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen und von Betriebskindertagesstätten für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen					
2 - 12	pauschalierter Investitionszuschlag nach § 25 ARegV					
2 - 13	Auflösung von BKZ / Netzanschlusskostenbeiträgen in Verbindung mit der StromNEV					
2 - 14	Ausgleichsmechanismus nach § 2 Abs. 4 EnLAG					
Satz 2 Nr. 1	Kompensationszahlungen im Rahmen des Ausgleichsmechanismus nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003					
Satz 2 Nr. 2	Erlöse aus dem Engpassmanagement nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003					
Satz 2 Nr. 3	Kosten für die Beschaffung der Energie zur Erbringung von Ausgleichsleistungen, einschließlich der Kosten für die leistungsfähige Beschaffung					
Satz 2 Sonstige	Kosten oder Erlöse aus Maßnahmen eines Betreibers von Stromversorgungsnetzen, die einer wirksamen Verfahrensregulierung unterliegen					
Satz 4	Differenz zwischen genehmigten Verlustenergiekosten und den einsatzfähigen Kosten					
Summe						

Vergleich der Netzbetreiberangaben und der von der Bundesnetzagentur ermittelten Werte gem. § 5 Abs. 1 ARegV des Jahres 2013

Rechtsgrundlage	Beschreibung	Angaben des Netzbetreibers [EUR]	Bundesnetz-agentur [EUR]	Abweichungen zu angesetztten Werten [EUR]
§ 5 Abs. 1 Satz 1 ARegV	Erlösobergrenze (EOG) gemäß § 4 ARegV	nach § 4 ARegV zulässige Erlöse		
		erzielbare Erlöse		
		Verzichtsbetrag in der Verprobung		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Vermiedene Netzentgelte im Sinne von § 18 StromNEV, § 35 Abs. 2 des EEG und § 4 Abs. 3 des KWKG	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 3 ARegV	Kostenveränderung Messung / Messstellenbetrieb inkl. Maßnahmen gem. § 21b EnWG	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Nachrüstung von Wechselrichtern nach § 10 Abs. 1 SysStabV	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Kapitalkosten aus genehmigten Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze		
		Differenz		
		Sonstiges		
		Saldo aus Einzeldifferenzen		

Vergleich Erlösobergrenzenbestandteile

	Netzbetreiber	BNetzA	Abweichung	
	2013	2013	absolut	relativ
Erlösobergrenze				
Formelbestandteile				
KA dnb				
KA vnb				
KA b				
Anpassung $VPI_t / VPI_0 - PF_t$				
Anpassung der Erlösobergrenze gem. EWF-Beschluss				
Q-Element				
Härtefall				
Sonstiges				
PÜS 2006				
PÜS 2007				
PÜS 2008				
MEA				
Netzveränderungen gemäß § 26 Abs. II - V ARegV				
Sonstiges				

Vergleich VPI und dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten

	Netzbetreiber		BNetzA		Abweichung
	Kalenderjahr	VPI	Kalenderjahr	VPI	
vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Verbraucherpreisgesamtheit des vorletzten Kalenderjahres von dem Jahr, für das die Erlösobergrenze gilt (§ 6 ARegV)	2011	110,70	2011	110,70	0,00%

Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten nach § 11 Abs. 2 ARegV		Netzbetreiber		BNetzA		Abweichung [%]
		Kosten (EUR)	Erlöse (EUR)	Kosten (EUR)	Erlöse (EUR)	
2 - 1	Gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflichten					
2 - 2	Konzessionsabgaben					
2 - 3	Betriebssteuern					
2 - 4	Planwert: Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen					
2 - 5	Planwert: Nachrüstung von Wechselrichtern nach § 10 Abs. 1 StoStabV					
2 - 6	Genehmigte Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV					
2 - 7	Mehrkosten für die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Erdkabeln					
2 - 8	Planwert: Vermiedene Netzentgelte im Sinne von § 18 StromNEV, § 35 Abs. 2 des EEG und § 4 Abs. 3 des KWKG					
2 - 9	Betriebliche und tarifvertragliche Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen (Abschluss vor 31.12.2008)					
2 - 10	Betriebs- und Personalratstätigkeit					
2 - 11	Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen und von Betriebskindertagesstätten für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen					
2 - 12	pauschalierter Investitionszuschlag nach § 25 ARegV					
2 - 13	Auflösung von BKZ / Netzananschlusskostenbeiträgen in Verbindung mit der StromNEV					
2 - 14	Ausgleichsmechanismus nach § 2 Abs. 4 EnLAG					
Satz 2 Nr. 1	Kompensationszahlungen im Rahmen des Ausgleichsmechanismus nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003					
Satz 2 Nr. 2	Erlöse aus dem Engpassmanagement nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003					
Satz 2 Nr. 3	Kosten für die Beschaffung der Energie zur Erbringung von Ausgleichsleistungen, einschließlich der Kosten für die lastseitige Beschaffung					
Satz 2 Sonsige	Kosten oder Erlöse aus Maßnahmen eines Betreibers von Stromversorgungsnetzen, die einer wirksamen Verfahrensregulierung unterliegen					
Satz 4	Differenz zwischen genehmigten Verlustenergiekosten und den ansatzfähigen Kosten					
Summe						

Vergleich der Netzbetreiberangaben und der von der Bundesnetzagentur ermittelten Werte gem. § 5 Abs. 1 ARegV des Jahres 2014

Rechtsgrundlage	Beschreibung	Angaben des Netzbetreibers [EUR]	Bundesnetzagentur [EUR]	Abweichungen zu angesetzten Werten [EUR]
§ 5 Abs. 1 Satz 1 ARegV	Erlösobergrenze (EOG) gemäß § 4 ARegV	nach § 4 ARegV zulässige Erlöse erzielbare Erlöse Verzichtsbetrag in der Verprobung Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten in EOG enthaltene Ansätze Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Vermiedene Netzentgelte im Sinne von § 18 StromNEV, § 35 Abs. 2 des EEG und § 4 Abs. 3 des KWK-G	tatsächlich entstandene Kosten in EOG enthaltene Ansätze Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 3 ARegV	Kostenveränderung Messung / Messstellenbetrieb inkl. Maßnahmen gem. § 21b EnWG	tatsächlich entstandene Kosten in EOG enthaltene Ansätze Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Nachrüstung von Wechselrichtern nach § 10 Abs. 1 SysStabV	tatsächlich entstandene Kosten in EOG enthaltene Ansätze Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Kapitalkosten aus genehmigten Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten in EOG enthaltene Ansätze Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Auflösung des Abzugsbetrags nach § 23 Abs. 2a ARegV	tatsächlich entstandene Kosten in EOG enthaltene Ansätze Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Finanzieller Ausgleich nach § 17d Absatz 4 EnWG	tatsächlich entstandene Kosten in EOG enthaltene Ansätze Differenz		
		Sonstiges		
		Saldo aus Einzeldifferenzen		

Vergleich Erlösobergrenzenbestandteile

	Netzbetreiber	BNetzA	Abweichung	
	2014	2014	absolut	relativ
Erlösobergrenze				
Formelbestandteile				
KA dnb				
KA vnb				
KA b				
Anpassung $VPI_t / VPI_0 - PF_t$				
Anpassung der Erlösobergrenze gem. EWF-Beschluss				
Q-Element				
Volatile Kosten				
Saldo Regulierungskonto				
Härtefall				
Sonstiges				
MEA				
Netzveränderungen gemäß § 26 Abs. II - V ARegV				
Sonstiges				

Vergleich VPI und dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten

	Netzbetreiber		BNetzA		Abweichung
	Kalenderjahr	VPI	Kalenderjahr	VPI	
vom Statistischen Bundesamt veröffentlichter Verbraucherpreisindex des vorletzten Kalenderjahres vor dem Jahr, für das die Erlösobergrenze gilt (§ 9 ARegV)	2012	104,10	2012	104,10	0,00%

Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten nach § 11 Abs. 2 ARegV		Netzbetreiber		BNetzA		Abweichung [%]
		Kosten [EUR]	Erlöse [EUR]	Kosten [EUR]	Erlöse [EUR]	
2 - 1	Gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflichten					
2 - 2	Konzessionsabgaben					
2 - 3	Betriebssteuern					
2 - 4	Planwert: Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen					
2 - 5	Planwert: Nachrüstung von Wechselrichtern nach § 10 Abs. 1 SysStabV					
2 - 6	Genehmigte Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV					
2 - 6a	Auflösung des Abzugsbetrags nach § 23 Abs. 2a ARegV					
2 - 7	Mehrkosten für die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Erdkabeln					
2 - 8	Planwert: Vermiedene Netzentgelte im Sinne von § 18 StromNEV, § 35 Abs. 2 des EEG und § 4 Abs. 3 des KWK-G					
2 - 8b	Zahlungen an Städte oder Gemeinden nach Maßgabe von § 5 Abs. 4 StromNEV					
2 - 9	Betriebliche und tarifvertragliche Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen (Abschluss vor 31.12.2008)					
2 - 10	Betriebs- und Personalrätstätigkeit					
2 - 11	Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen und von Betriebskindertagesstätten für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen					
2 - 12a	Forschung und Entwicklung nach Maßgabe des § 25a ARegV					
2 - 13	Auflösung von BKZ / Netzzanschlusskostenbeträgen in Verbindung mit der StromNEV					
2 - 14	Ausgleichsmechanismus nach § 2 Abs. 4 EnLAG					
2 - 15	dem finanziellen Ausgleich nach § 17d Absatz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes - Umsetzung des Offshore- Netzentwicklungsplans					
Satz 2 Nr. 1	Kompensationszahlungen im Rahmen des Ausgleichsmechanismus nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003					
Satz 2 Nr. 2	Erlöse aus dem Engpassmanagement nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003					
Satz 2 Nr. 3	Kosten für die Beschaffung der Energie zur Erbringung von Ausgleichsleistungen, einschließlich der Kosten für die lastelastige Beschaffung					
Satz 2 Sonsstige	Kosten oder Erlöse aus Maßnahmen eines Betreibers von Stromversorgungsnetzen, die einer wirksamen Verfahrensregulierung unterliegen					
Satz 4	Differenz zwischen genehmigten Verlustenergiekosten und den ansatzfähigen Kosten					
Summe						

Stammdaten der Netzübergänge					Zusammensetzung der EOG der Netzübergänge nach § 26 ARegV des Jahres 2014											Daten der Verlustenergie										
Laufende Nr. des Netzübergangs	Aktenzeichen	Netzveränderung (Abgang/ Zugang)	Name des übergehenden Netzzeils	Datum des Netzübergangs	Erlös-obergrenze [EUR]	dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI/VPI _g -PF _g) [EUR]	nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI/VPI _g -PF _g) [EUR]	EOG-erhöhung durch Erweiterungsfaktor (inkl. VPI abzgl. PF _g) [EUR]	Qualitätselement [EUR]	Volatile Kosten [EUR]	Saldo Regulierungskonto [EUR]	Härtefall [EUR]	Sonstiges [EUR]	Zu übertragende anerkannte Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie [EUR]	Den anerkannten Kosten zu Grunde liegender Preis [ct / kWh]	Referenzpreis der Volatilen Kosten [€ / MWh]	Zu übertragende den anerkannten Kosten zu Grunde liegende Menge [kWh]	Volatile Kosten [EUR]					
Summe:																										
1	BK8-17/3764-Netzzugang	Marlenheide		01.01.2014																					47,11	

Vergleich der Netzbetreiberangaben und der von der Bundesnetzagentur ermittelten Werte gem. § 5 Abs. 1 ARegV des Jahres 2015

Rechtsgrundlage	Beschreibung	Angaben des Netzbetreibers [EUR]	Bundesnetz-agentur [EUR]	Abweichungen zu angesetzten Werten [EUR]
§ 5 Abs. 1 Satz 1 ARegV	Erlösobergrenze (EOG) gemäß § 4 ARegV	nach § 4 ARegV zulässige Erlöse		
		erzielbare Erlöse		
		Verzichtsbetrag in der Verprobung		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Vermiedene Netzentgelte im Sinne von § 18 StromNEV, § 35 Abs. 2 des EEG und § 4 Abs. 3 des KWKG	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 3 ARegV	Kostenveränderung Messung / Messstellenbetrieb inkl. Maßnahmen gem. § 21b EnWG	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Nachrüstung von Wechselrichtern nach § 10 Abs. 1 SysStabV	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Kapitalkosten aus genehmigten Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze		
		Differenz		
		Sonstiges		
		Saldo aus Einzeldifferenzen		

Vergleich Erlösobergrenzenbestandteile

	Netzbetreiber	BNetzA	Abweichung	
	2015	2015	absolut	relativ
Erlösobergrenze				
Formelbestandteile				
KA dnb				
KA vnb				
KA b				
Anpassung $VPI_t / VPI_0 - PF_t$				
Anpassung der Erlösobergrenze gem. EWF-Beschluss				
Q-Element				
Volatile Kosten				
Saldo Regulierungskonto				
Härtefall				
Sonstiges				
MEA				
Netzveränderungen gemäß § 26 Abs. II - V ARegV				
Sonstiges				

Vergleich VPI und dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten

	Netzbetreiber		BNetzA		Abweichung
	Kalenderjahr	VPI	Kalenderjahr	VPI	
vom Statistischen Bundesamt veröffentlichter Verbraucherpreisindex des vorletzten Kalenderjahres vor dem Jahr, für das die Erlösgrenze gilt (§ 6 ARegV)	2013	105,70	2013	105,70	0,00%

Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten nach § 11 Abs. 7 ARegV		Netzbetreiber		BNetzA		Abweichung [%]
		Kosten (EUR)	Erlöse (EUR)	Kosten (EUR)	Erlöse (EUR)	
2-1	Gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflichten					
2-2	Konzessionsabgaben					
2-3	Betriebssteuern					
2-4	Planwert: Erforderliche Inanspruchnahme vorgelegter Netzebenen					
2-5	Planwert: Nachrüstung von Wechselrichtern nach § 10 Abs. 1 SysStabV					
2-6	Genehmigte Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV					
2-6a	Auflösung des Abzugsbetrags nach § 23 Abs. 2a ARegV					
2-7	Mehrkosten für die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Erdkabeln					
2-8	Planwert: Vermiedene Netzentgelte im Sinne von § 16 StromNEV, § 35 Abs. 2 des EEG und § 4 Abs. 3 des KWKG					
2-8b	Zahlungen an Städte oder Gemeinden nach Maßgabe von § 5 Abs. 4 StromNEV					
2-9	Betriebliche und tarifvertragliche Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen (Abschluss vor 31.12.2008)					
2-10	Betriebs- und Personalarbeitslosigkeit					
2-11	Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen und von Betriebskindertagesstätten für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen					
2-12a	Forschung und Entwicklung nach Maßgabe des § 25a ARegV					
2-13	Auflösung von BKZ / Netzzanschlusskostenbeiträgen in Verbindung mit der StromNEV					
2-14	Ausgleichsmechanismus nach § 2 Abs. 4 EnLAG					
2-15	dem finanziellen Ausgleich nach § 17d Absatz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes - Umsetzung des Offshore-Netzentwicklungsplans					
Satz 2 Nr. 1	Kompensationszahlungen im Rahmen des Ausgleichsmechanismus nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003					
Satz 2 Nr. 2	Erlöse aus dem Engpassmanagement nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003					
Satz 2 Nr. 3	Kosten für die Beschaffung der Energie zur Erbringung von Ausgleichsleistungen, einschließlich der Kosten für die lastseitige Beschaffung					
Satz 2 Sonstige	Kosten oder Erlöse aus Maßnahmen eines Betreibers von Stromversorgungsnetzen, die einer wirksamen Verfahrensregulierung unterliegen					
Satz 4	Differenz zwischen genehmigten Verlustenergiekosten und den ansatzfähigen Kosten					
Summe						

Stammdaten der Netzübergänge				Zusammensetzung der EOG der Netzübergänge nach § 26 ARagV des Jahres 2015											Daten der Verlustenergie						
Laufende Nr. des Netzübergänge	Aktenzeichen	Netzveränderung (Abgang/ Zugang)	Name des übergehenden Netzteils	Datum des Netzübergänge	Erös-obergrenze [EUR]	dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI/VPI ₀ -PF ₀) [EUR]	nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI/VPI ₀ -PF ₀) [EUR]	EOG-erhöhung durch Erweiterungsfaktor (inkl. VPI abzgl. PF ₀) [EUR]	Qualitätselement [EUR]	Volatilitätskosten [EUR]	Saldo Regulierungskonto [EUR]	Härtefall [EUR]	Sonstiges [EUR]	Zu übertragende anerkannte Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie [EUR]	Den anerkannten Kosten zu Grunde liegender Preis (ct / kWh)	Referenzpreis der Volatilitätskosten (ct / MWh)	Zu übertragende den anerkannten Kosten zu Grunde liegende Menge [kWh]	Volatilitätskosten [EUR]
				Summe:																	
1	BK8-17/3764	Netzzugang	Marienheide	01.01.2014																	

Vergleich der Netzbetreiberangaben und der von der Bundesnetzagentur ermittelten Werte gem. § 5 Abs. 1 ARegV des Jahres 2016

Rechtsgrundlage	Beschreibung	Angaben des Netzbetreibers [EUR]	Bundesnetz-agentur [EUR]	Abweichungen zu angesetzten Werten [EUR]
§ 5 Abs. 1 Satz 1 ARegV	Erlösobergrenze (EOG) gemäß § 4 ARegV	nach § 4 ARegV zulässige Erlöse		
		erzielbare Erlöse		
		Verzichtsbetrag in der Verprobung		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Vermiedene Netzentgelte im Sinne von § 18 StromNEV, § 35 Abs. 2 des EEG und § 4 Abs. 3 des KWKG	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 3 ARegV	Kostenveränderung Messung / Messstellenbetrieb inkl. Maßnahmen gem. § 21b EnWG	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Nachrüstung von Wechselrichtern nach § 10 Abs. 1 SysStabV	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze		
		Differenz		
§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV	Kapitalkosten aus genehmigten Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten		
		in EOG enthaltene Ansätze		
		Differenz		
		Sonstiges		
		Saldo aus Einzeldifferenzen		

Vergleich Erlösobergrenzenbestandteile

	Netzbetreiber	BNetzA	Abweichung	
	2016	2016	absolut	relativ
Erlösobergrenze				
Formelbestandteile				
KA dnb				
KA vnb				
KA b				
Anpassung $VPI_t / VPI_0 - PF_t$				
Anpassung der Erlösobergrenze gem. EWF-Beschluss				
Q-Element				
Volatile Kosten				
Saldo Regulierungskonto				
Härtefall				
Sonstiges				
MEA				
Netzveränderungen gemäß § 26 Abs. II - V ARegV				
Sonstiges				

Vergleich VPI und dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten

	Netzbetreiber		BNetzA		Abweichung
	Kalenderjahr	VPI	Kalenderjahr	VPI	
vom Statistischen Bundesamt veröffentlichter Verbraucherpreisindex des vorletzten Kalenderjahres vor dem Jahr, für das die Erlösobergrenze gilt (§ 8 ARegV)	2014	106,60	2014	106,60	0,00%

Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten nach § 11 Abs. 2 ARegV		Netzbetreiber		BNetzA		Abweichung [%]
		Kosten	Erlöse	Kosten	Erlöse	
2 - 1	Gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflichten					
2 - 2	Konzessionsabgaben					
2 - 3	Betriebssteuern					
2 - 4	Planwert: Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen					
2 - 5	Planwert: Nachrüstung von Wechselrichtern nach § 10 Abs. 1 SysStabV					
2 - 6	Genehmigte Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV					
2 - 6a	Auflösung des Abzugsbetrags nach § 23 Abs. 2a ARegV					
2 - 7	Mehrkosten für die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Erdkabeln					
2 - 8	Planwert: Vermiedene Netzentgelte im Sinne von § 19 StromNEV, § 35 Abs. 2 des EEG und § 4 Abs. 3 des KWKG					
2 - 8b	Zahlungen an Städte oder Gemeinden nach Maßgabe von § 5 Abs. 4 StromNEV					
2 - 9	Betriebliche und tarifvertragliche Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen (Abschluss vor 31.12.2008)					
2 - 10	Betriebs- und Personalratstätigkeit					
2 - 11	Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen und von Betriebskinderlagestätten für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen					
2 - 12a	Forschung und Entwicklung nach Maßgabe des § 25a ARegV					
2 - 13	Auflösung von BKZ / Netzzuschusskostenbeträgen in Verbindung mit der StromNEV					
2 - 14	Ausgleichsmechanismus nach § 2 Abs. 4 EnLAG					
2 - 15	dem finanziellen Ausgleich nach § 17d Absatz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes - Umsetzung des Offshore- Netzentwicklungsplans					
Satz 2 Nr. 1	Ausgleichsmechanismus nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003					
Satz 2 Nr. 2	Erlöse aus dem Engpassmanagement nach Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003					
Satz 2 Nr. 3	Kosten für die Beschaffung der Energie zur Erbringung von Ausgleichsleistungen, einschließlich der Kosten für die lastseitige Beschaffung					
Satz 2 Sonstige	Kosten oder Erlöse aus Maßnahmen eines Betreibers von Stromversorgungsnetzen, die einer wirksamen Verfahrensregulierung unterliegen					
Satz 4	Differenz zwischen genehmigten Verlustenergiekosten und den ansatzfähigen Kosten					
Summe						

Stammdaten der Netzübergänge					Zusammensetzung der EOG der Netzübergänge nach § 26 ARegV des Jahres 2016											Daten der Verlustenergie					
Laufende Nr. des Netzübergangs	Aktenzeichen	Netzveränderung (Abgang/ Zugang)	Name des übergehenden Netzteils	Datum des Netzübergangs	Erlo-obergrenze [EUR]	dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI/VPI ₀ -PF ₀) [EUR]	nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Erhöhung der nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteile durch (VPI/VPI ₀ -PF ₀) [EUR]	EOG-erhöhung durch Erweiterungsfaktor (inkl. VPI abzgl. Pf.) [EUR]	Qualitätselement [EUR]	Volatile Kosten [EUR]	Saldo Regulierungskonto [EUR]	Härtefall [EUR]	Sonstiges [EUR]	Zu übertragende anerkannte Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie [EUR]	Dan anerkannten Kosten zu Grunde liegender Preis [ct / kWh]	Referenzpreis der Volatilen Kosten [€/ MWh]	Zu übertragenden anerkannten Kosten zu Grunde liegende Menge [MWh]	Volatile Kosten [EUR]
Summe:																					
1	BK6-17/3764	Netzzugang	Marlenheide	01.01.2014																	
2	BK6-16/3764	Netzaufnahme	Bornheim	01.01.2016																35,14	
3	BK6-16/3764	Netzaufnahme	Lehnhar	01.01.2016																35,14	
4	BK6-16/1117	Netzaufnahme	Marlenheide Gogarten	01.01.2018																35,14	